

Feststellung gemäß § 5 UVPG

EWE Netz GmbH

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 05. August 2025 — CUX25-007-8.1-

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg hat mit Schreiben vom 06.02.2025 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG am Standort Burghard-von-der-Wehl-Straße 3, 27389 Lauenbrück, Gemarkung Lauenbrück, Flur 2, Flurstück 10/30 beantragt.

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die

- Errichtung und der Betrieb eines Flüssiggas-Tanklagers mit einem Fassungsvermögen von 29,9 t einschließlich Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§5, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls (standortbezogene Vorprüfung) zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Der Standort des beantragten Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich eines ausgewiesenen Gewerbegebiets (Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Stammer Berg“) in der Gemeinde Lauenbrück im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Im Einwirkungsbereich der Anlage (Radius bis 1000 m) befinden sich mehrere (EU-) Schutzgebiete (Naturschutzgebiet gem. §23 BNatSchG: „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“, Biotop gem. §30 BNatSchG, Natura 2000-Gebiet („Wümmeniederung“) (alle ca. 180 m entfernt) sowie ein Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG: „Alte Rotbuche“ ND ROW 00287 (464 m entfernt) und das Überschwemmungsgebiet der Wümme (270 m entfernt).

Die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete durch das Vorhaben wird jedoch als gering eingeschätzt, da im ordnungsgemäßen Betrieb des Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung der in den jeweiligen Verordnungen genannten Schutzziele (Erhaltung) aufgrund der Entfernungen ausgeschlossen werden kann. Mögliche direkte lokale Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind ebenfalls aufgrund der gewählten Örtlichkeit (ausgewiesenes Gewerbegebiet, welches derzeit ackerbaulich genutzt wird) nicht ersichtlich.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der o.g. Aspekte wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.